

Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 18. August 2011 nachstehende vierte Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Groß-Umstadt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Begriff und Aufgaben

- (1) Die Kinder werden in Kindertagesstätten betreut. Diese gliedern sich in:
- a. Kindergärten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt;
 - b. Tagesstätten für Kinder in altersstufenübergreifenden Gruppen im Alter von zwei Jahren bis zum Abschluss der vierten Schulklasse.

Das Alter der zu betreuenden Kinder richtet sich nach der Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder gemäß §§ 45 bis 48 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (KJHG) vom 26. Juni 1990.

- (2) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es, insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen Kindern offen, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben.

Wenn die festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine durch die Sorgeberechtigten bezeichnete Kindertagesstätte besteht nicht. Kinder im schulpflichtigen Alter können in eine Tagsstätte nur nach Vorlage der in § 2 bezeichneten Voraussetzungen aufgenommen werden.

(3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die in den betreffenden Stadtteilen wohnen und aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Der Magistrat legt die Öffnungszeiten und den Beginn und das Ende des Kindertagesstättenjahres fest. Diese gibt er im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt, dem Odenwälder Boten, bekannt.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu vier Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. In Ausnahmefällen können die Kindertagesstätten ebenfalls kurzfristig geschlossen werden.

(3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten für diese Zeiten geschlossen.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung durch die Sorgeberechtigten.

Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind Personen, denen Kraft Gesetzes oder durch Gerichtsbeschluss das Sorgerecht über ein in die Kindertagesstätte aufzunehmendes oder aufgenommenes Kind obliegt. Pflegeeltern, bei denen das Kind nicht nur vorübergehend untergebracht ist und die durch die/den Sorgeberechtigten mit der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten beauftragt sind, sind dem/den Sorgeberechtigten gleichgestellt.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung zur Satzung über die von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertagesstätten an.

§ 6 Pflichten der Sorgeberechtigten

(1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis zum Beginn der Kernzeit anwesend sein.

(2) Die Sorgeberechtigten erklären schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Im Zweifelsfall haben sich die abholberechtigten Personen gegenüber den Beschäftigten urkundlich auszuweisen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie bis zum Ende der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Gelände der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Soll das Kind die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor der schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung

an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Die Sorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen und die Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Personal

(1) Die Betreuung von jeweils 12,5 anwesenden Kindern soll mit einer sozialpädagogischen Fachkraft sichergestellt werden. Bei integrativen oder altersstufenübergreifenden Gruppen ist der BetreuerInnen-Kind-Schlüssel entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kindertagesstättenleitung ist entsprechend der Größe der Einrichtung von der Betreuung freizustellen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Die Sorgeberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Kindertagesstätte soll einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Erziehungsberechtigten fordert.

(2) Einzelfragen zur Einbeziehung der Eltern und Sorgeberechtigten in die Arbeit der Kindertagesstätte regeln die jeweils gültigen Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt.

§ 9 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kindertagesstätte werden von den gesetzlichen Vertretern der Kinder im voraus zahlbare Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10 Kündigung, Änderung der Betreuung, Ausschluss

(1) Die Frist zur Kündigung des Kindertagesstättenplatzes oder zur Änderung der regelmäßigen Betreuungszeiten beträgt vier Wochen zum Schluss eines Kalendermonats.

(2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann die Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen, z.B. dem Wegzug aus Groß-Umstadt, der schriftlich nachgewiesen werden muss, erfolgen.

Kinder, die wegen beginnender Schulpflicht zum Ende des Kindertagesstättenjahres ausscheiden, gelten von Amts wegen als abgemeldet.

Die Frist zur Kündigung eines Hortplatzes beträgt 4 Wochen zum Ende eines Schuljahres.

Die Kündigung oder Änderung ist der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen.

(3) Das Kind kann ohne Einhaltung der Kündigungsfristen zum Ende des Kalendermonats ausgeschlossen werden, wenn

- a. die Satzung nachhaltig nicht eingehalten wird oder durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht;
- b. es ununterbrochen länger als vier Wochen ohne Begründung vom Besuch der

Kindertagesstätte fernbleibt;

- c. die Gebühren auf Dauer von längstens drei Monaten nicht ordnungsgemäß gezahlt werden.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2001 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertagesstätten vom 13. Juli 1996 außer Kraft.

Die hierzu beschlossene Vierte Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Groß-Umstadt, 18. August 2011

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister